

Grundsätze

für die Stiftungstätigkeit der

Stiftung Kunst und Kultur der

Landessparkasse zu Oldenburg

Stand: 5. November 2008

1. Generelle Förderkriterien

Die Stiftung Kunst und Kultur der Landessparkasse zu Oldenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und der Kultur im Geschäftsgebiet der Landessparkasse zu Oldenburg.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch

- die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen,
- die Erhaltung und Förderung von Kulturwerten,
- die Förderung von wissenschaftlichen Vorhaben und Projekten, die für die gesamte Region von Bedeutung sind.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Stiftung lässt sich bei ihrer Tätigkeit von folgenden Grundsätzen leiten:

Die Maßnahmen und Projekte müssen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben der Stiftung liegen; sie sollen insbesondere die kulturelle und künstlerische Struktur im Geschäftsgebiet der LzO fördern.

Die Stiftung will Vorhaben unterstützen, die entweder nicht mit ausreichenden Mitteln versehen sind oder wegen fehlender Mittel nicht in Angriff genommen werden können. Dabei werden grundsätzlich angemessene Eigenmittel des Projektträgers vorausgesetzt.

Die Zuwendungen der Stiftung sollen sich grundsätzlich auf Maßnahmen und Projekte freier und privater Kulturträger erstrecken. Von der öffentlichen Hand getragene kulturelle Einrichtungen können nur dann gefördert werden, wenn überaus interessante und für die Region sehr wichtige Vorhaben zu finanzieren sind.

Antrags- und Initiativförderung sind grundsätzlich gleichgewichtig zu sehen.

Die Förderung ist grundsätzlich an nachstehende Kriterien gebunden:

- Die Förderungen erfolgen ausschließlich durch finanzielle Unterstützung.
- Der regionale Charakter sowie eine hohe regionale Bedeutung sind notwendig.
- Es wird eine hohe künstlerische Qualität und / oder bedeutender kulturhistorischer Rang vorausgesetzt.
- Die Zuwendungen müssen einmalig und projektbezogen sein; eine Bezuschussung von laufenden Verwaltungs- und Personalkosten (u. a. auch Reisekosten) ist nicht möglich.
- Die Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen.
- Die Stiftung sollte Akzente setzen, wobei in der Förderung Schwerpunkte gebildet werden können.

2. Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich bei der Geschäftsführung der Kulturstiftung einzureichen.

Damit sich der Stiftungsvorstand ein umfassendes Bild zur Beurteilung und Beschlussfassung machen kann, sind dem Förderantrag erläuternde Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan
- Freistellungsbescheid
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Aus dem Antrag müssen die Bewilligungsempfänger, Gegenstand, Rahmenbedingungen und Zielsetzung des Vorhabens, Art und Umfang der Durchführung, Beginn, Ablauf und Dauer des Projekts, seine Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung einschließlich beantragter Zuwendungen Dritter sowie die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung und ggf. die vorgesehene Weiterführung des Projektes über den fördergegenständlichen Zeitraum hinaus ersichtlich sein. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Stiftung alle projektbezogenen Einnahmen, gleich welcher Art, mitzuteilen. Gegebenenfalls ist ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Die Trägerschaft von Förderungsmaßnahmen setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel gesichert und die nötige Befähigung zur erfolgreichen Durchführung des Projektes gegeben scheint.

Projekte und Vorhaben, die vor dem Zeitpunkt der Beantragung begonnen und/oder für die bereits vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder bereits abgeschlossen sind, werden grundsätzlich nicht gefördert. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Ferner sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen:

- Druckkostenzuschüsse für Orts-, Vereins- und Heimatchroniken sowie Festschriften
- allgemeine Vereinsarbeit
- allgemeine Kunst-/Kulturtag- und Festveranstaltungen

Antragsteller, die im Vorfeld gern ihr Vorhaben mit der Geschäftsführung vor Einreichung eines schriftlichen Antrages erörtern möchten, können dies unter ☎ 0441/230-3116.

3. Bewilligung

Über die Förderung und deren Höhe entscheiden die Organe der Stiftung gemäß ihrer Satzung.

Der Projektträger erhält über die finanzielle Förderung einen Förderungsbescheid. Die Förderungsmittel dürfen erst dann ausgezahlt werden, wenn sich der Empfänger mit den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Bedingungen und Auflagen einverstanden erklärt sowie die zusätzlich angeforderten Unterlagen vorgelegt hat. Entsprechendes gilt auch für die Initiativförderung.

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen sowie Dauerleihgaben.

Zuschüsse können in folgender Art und Weise bewilligt werden:

- nach einem bestimmten (prozentualen) Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung)
- mit einem festen Betrag an der Gesamtfinanzierung (Festbetragsfinanzierung)
- zur Deckung des Fehlbetrages, der verbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbetragsfinanzierung). Der Zuschuß wird hierbei wie eine Ausfallbürgschaft mit nachträglicher Auszahlung gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Ablehnung eines Förderantrages erfolgt schriftlich ohne zwingende Angabe von Gründen.

Die Stiftung ist zur publizistischen Darstellung geförderter Projekte berechtigt. Zuwendungsempfänger haben bei der Veröffentlichung über Förderprojekte in Medien oder eigenen begleitenden Publikationen, Ausstellungen und dgl. in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln der Stiftung gefördert wurde. Über weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wird ergänzend im Einzelfall befunden.

4. Bewirtschaftungsgrundsätze

Der Projektträger ist für die zweckorientierte Verwendung der Mittel verantwortlich. Bei Verstoß gegen die Zweckbestimmung bleibt die Rückforderung der gewährten Zuwendung vorbehalten. Wichtige Änderungen bei der Projektdurchführung (Inhalte, Finanzen, Termine, etc.) sind der Kulturstiftung mitzuteilen.

Nach Abschluß eines geförderten Projektes, ist der Stiftung die zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder nachzuweisen.

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Projekt mit einem finanziellen Überschuß abgeschlossen wurde oder Auflagen bei der Zuschussgewährung nicht eingehalten wurden. Dies gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis trotz Erinnerung nicht vorgelegt wird und / oder falsche oder unvollständige Angaben gemacht werden.

Die Stiftung ist berechtigt, sich beim betreffenden Empfänger von der ordnungsgemäßen Fördermittelverwendung direkt vor Ort zu überzeugen. Dies kann bei Projekten, die in Teilabschnitten gefördert werden, auch ein mehrmalige Besichtigung sein, um einen Einblick in den Fortschritt des Projektverlaufes zu erhalten.

Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich auf das Konto (Nr. 401 471 / BLZ 280 501 00) der Stiftung Kunst und Kultur der Landessparkasse zu Oldenburg zu überweisen.

5. Schutzbestimmungen

Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung und Nutzung von Förderprojekten entstehen. Die Stiftung darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personen- sowie sachbezogenen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist befugt, die Daten an Stellen zur Kenntnis und Bearbeitung weiterzuleiten, die an der Prüfung, Umsetzung oder Kontrolle des Vorhabens beteiligt bzw. involviert sind. Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Daten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Da es sich bei diesen Rechten um eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln handelt, wird die Einwilligung des Antragstellers / Zuwendungsempfängers zur Datenverarbeitung vorausgesetzt.